

Vertrag¹

über den Transport und die Entsorgung von Gewerbeabfall im Vogelsbergkreis



Zwischen

dem Abfallentsorgungsgesellschaft Vogelsbergkreis mbH
Peter-Grünberg-Platz 1
36341 Lauterbach

– im Folgenden Auftraggeber [AG] genannt –

und

– im Folgenden Auftragnehmer [AN] genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

¹ Dieser Vertragsentwurf wird nach dem Zuschlag im Vergabeverfahren zur Dokumentation von beiden Parteien unterzeichnet. Es wird darauf hingewiesen, dass das Auftragsverhältnis bereits mit der **Zuschlagserteilung** im Vergabeverfahren zu Stande kommt.

INHALT

BLOCK B - VERTRAG

§ 1	Vertragsgegenstand, Grundlagen.....	3
§ 2	Vertragslaufzeit	3
§ 3	Rahmenbedingungen	3
§ 4	Technisch-organisatorische Leistungsbeschreibung	5
§ 5	Pflichten des AN.....	10
§ 6	Rechte und Pflichten des AG	12
§ 7	Pflichtverletzungen des AN, Versicherung, Höhere Gewalt	12
§ 8	Entgelte.....	13
§ 9	Abrechnung	14
§ 10	Preisanpassung	15
§ 11	Vertragsänderungen, Rechtsnachfolge	17
§ 12	Sicherheit, Bürgschaft	18
§ 13	Vertragsstrafe	18
§ 14	Nachträgliche Unterbeauftragung	19
§ 15	Loyalitätsklausel	19
§ 16	Kündigung aus wichtigem Grund	20
§ 17	Kündigung wegen Rechtsverletzungen	20
§ 18	Salvatorische Klausel.....	21
§ 19	Schlussbestimmungen.....	21

ANLAGEN ZUM VERTRAG

Anlage 1:	Preisblatt
Anlage 2:	Besondere Vertragsbedingungen HVTG
Anlage 3:	Bürgschaftsurkunde
Anlage 4:	Allgemeine Rahmenbedingungen zur Leistungserbringung
Anlage 5:	Satzung des Zweckverbands Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis (ZAV)

BLOCK B – Vertrag

§ 1 Vertragsgegenstand, Grundlagen

- (1) Der AG beauftragt den AN mit der vertragsgegenständlichen Leistung.
- (2) Die für den AG geltenden Satzungen in der jeweils geltenden Fassung und die vollständigen, dem AN vorliegenden Vergabeunterlagen, sind Bestandteile dieses Vertrages.
- (3) Soweit dieser Vertrag keine entgegenstehenden Vereinbarungen beinhaltet, sind
 - das Angebot des AN vom _____² nebst Anlagen und
 - die übrigen Vergabeunterlagen nebst Anlagen ergänzend heranzuziehen.

In Zweifelsfällen ist für die Auslegung des Vertrages der in den gesamten Vergabeunterlagen zum Ausdruck gekommene Wille des AG ausschlaggebend. Als Widerspruch gilt nicht, wenn in den Vergabeunterlagen oder im Vertrag jeweils Nebenpflichten einer Vertragspartei begründet sind, die im jeweils anderen Dokument fehlen.

- (4) Sämtliche Leistungen müssen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und Regelungen erfolgen. Es wird besonders auf die Einhaltung der für den AN gültigen berufsgenossenschaftlichen Regelungen hingewiesen.
- (5) Weiter liegen dem Vertrag zu Grunde:
 - Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV –),
 - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
 - die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil B –, Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B),in der jeweils zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Ausschreibung geltenden Fassung.
- (6) Bei etwaigen Widersprüchen vertraglicher Regelungen zu solchen der VOL/B gehen die Regelungen der VOL/B vor.
- (7) Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des AN werden nicht Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag beginnt am 01.01.2027 und hat eine Laufzeit von drei Jahren. Der AG kann durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem AN, die bis drei Monate vor Vertragsende zugegangen sein muss, den Vertrag zweimalig um jeweils ein weiteres Jahr zu unveränderten Bedingungen verlängern (Verlängerungsoption). Die Beauftragung endet somit spätestens zum 31.12.2031.
- (2) Während der Vertragslaufzeit ist eine Kündigung ausgeschlossen, sofern dieser Vertrag nichts Gegenteiliges regelt.

§ 3 Rahmenbedingungen

- (1) Die ergänzenden Angaben zu Rahmenbedingungen der Leistungserbringung sind diesem Vertrag als Anlage beigefügt.

² Wird gemäß Angebot des AN ergänzt.

- (2) Die Mengenangaben in den Preisblättern basieren auf Prognosen. Darüber hinaus liegen dem AG keine Erkenntnisse vor, die - abgesehen von den typischerweise auftretenden Schwankungen - eine wesentliche Änderung in den Mengengerüsten erwarten lassen. Der AN hat darüber hinaus die Möglichkeit, sich anhand der Angaben in den Anlagen selbst ein Bild des zukünftigen Gesamtszenarios zu machen. Mögliche Abweichungen der tatsächlichen Gewichtsmengen oder sonstigen Leistungsannahmen zu den Mengenaufkommen der Vergangenheit oder den vom AN selbst zu Grunde gelegten eigenen Prognosen oder den in den Preisblättern angegebenen Mengengerüsten bzw. sonstigen Leistungsannahmen allein berechtigen keinen der Vertragspartner dazu, eine Anpassung der Vergütung zu verlangen.
- (3) Keinesfalls berechtigen Mengenabweichungen gegenüber den Angaben in den Preisblättern in einem Korridor von +/- 20 % die Vertragspartner zu einem Entgeltanpassungsverlangen. Diese Mengenschwankungen hat der AN auf jeden Fall in seine Angebotspreise einzukalkulieren. § 2 Nr. 3 VOL/B bleibt unberührt. Mengenabweichungen außerhalb des Korridors von +/- 20 % begründen dann einen Anspruch des einen Vertragspartners gegen den jeweils anderen Vertragspartner auf eine Anpassung der Entgelte, wenn die Mengenveränderung nachweislich die Kostenstruktur des AN wesentlich beeinflusst. Die Führung des Nachweises obliegt derjenigen Vertragspartei, die eine Entgeltanpassung begehrt.
- (3.1) Der AN ist zur Entsorgung des Abfalls auch dann verpflichtet, wenn die Mengenangaben und Leistungsdaten aus dem Preisblatt um mehr als 20 % unterschritten werden. Im Falle einer Unterschreitung von bis zu 20 % der Mengenangaben und Leistungsdaten aus dem Preisblatt hat der AG das Recht, diese Menge im darauffolgenden Kalenderjahr, auch nach Vertragsende gem. § 2 dem AN nachzuliefern. Im Falle einer Unterschreitung der Mengenangaben und Leistungsdaten aus dem Preisblatt um mehr als 20 % gilt die Preisanpassungsregel nach § 2 Nr. 3 VOL/B; gleiches gilt bei einer Unterschreitung der Abfallmenge um mehr als 20 %, soweit der AG dem AN schriftlich mitteilt, dass er nicht von seinem Recht auf Nachlieferung Gebrauch macht. Der AN hat sich zur Schadensminderung um Drittanlieferungen zu bemühen, sobald ihm der AG mitteilt, dass in einem Kalenderjahr voraussichtlich die Mengenangaben und Leistungsdaten aus dem Preisblatt um mehr als 20 % unterschritten werden. Die ersparten Aufwendungen sowie die durch - tatsächlich erfolgte oder unter Verletzung der Obliegenheit nach Satz 3 unterbliebene - Drittanlieferung erzielte oder erzielbare Einnahmen finden bei Vereinbarung der Mehr- bzw. Minderkosten Berücksichtigung.
- (3.2) Der AN ist zur Entsorgung des Abfalls auch dann verpflichtet, wenn die Mengenangaben und Leistungsdaten aus dem Preisblatt um mehr als 20 % überschritten werden, sofern in der oder den im Angebot benannten Entsorgungsanlage(n) freie Kapazitäten verfügbar sind. Es gilt in diesem Fall die Preisanpassungsregel nach § 2 Nr. 3 VOL/B.
- (4) Sollten nach Abgabe des Angebotes des AN gesetzliche Vorschriften eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, die die Leistungserbringung oder Teile der Leistungserbringung wesentlich beeinflussen, so hat jeder Vertragspartner Anspruch auf eine Anpassung der Entgelte ab dem Wirksamwerden einer der vorbezeichneten Maßnahmen. Der Umfang der Anpassung richtet sich danach, wie sich diese Maßnahme auf die Leistungen des AN nach diesem Vertrag auswirken. Ausgenommen hiervon sind Steuern von Einkommen und Ertrag, wie z. B. Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbebeertragssteuer, sowie zum Zeitpunkt der Angebotslegung erkennbare Kosten wie z. B. Mautgebühren für die Nutzung entsprechender Verkehrswege.

§ 4 Technisch-organisatorische Leistungsbeschreibung

(1) Begriffsdefinitionen

- (1.1) Die **Gewerbeabfall-Fraktion** beinhaltet Gewerbeabfälle zur Entsorgung von Gewerbebetrieben. Die Leistungen beziehen sich somit auf die Abfälle der Abfallschlüsselnummer 20 03 01 (Abfallbezeichnung: gemischte Siedlungsabfälle) gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dez. 2001, BGBl. Teil I, S. 3379, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533).
- (1.2) Der Begriff der **Entsorgung** umfasst sowohl die Verwertung als auch die Beseitigung von Abfällen.
- (1.3) Der **Transport** umfasst alle Leistungen, die ein entsprechendes Transportfahrzeug mit jeweilig benötigter Besatzung ausführt, um die vertragsgegenständliche Fraktion an der Übernahmestelle des AG aufzunehmen sowie die Durchführung sämtlicher erforderlicher Transportvorgänge bis zu der/den vom AN eigens gewählten Entsorgungsanlagen inkl. Verwiegung und Abladen dort.
- (1.4) Unter **Containern** sind im Falle der Übernahme und des Transportes mittels Abrollcontainern, die vom AN zu gestellenden Abrollcontainer mit einem Fassungsvermögen von mindestens 36 m³, gedeckelt oder mit Plane zu verstehen, welche für die Übernahme und den Transport der vertragsgegenständlichen Fraktion an der Übernahmestelle des AG einzusetzen sind.

(2) Leistungsgegenstand

Am Entsorgungszentrum Vogelsberg (EZV) – dessen Betreiber der AG ist - werden Gewerbeabfälle aus Kleinanlieferungen erfasst. Das Entsorgungszentrum Vogelsberg (EZV) ist gleichzeitig die Übernahmestelle für den Gewerbeabfall.

Folgende Leistungen sind vom AN durchzuführen:

- Kontinuierliche Übernahme der vertragsgegenständlichen Abfallfraktion an der vom AG vorgegebenen Übernahmestelle (Umladestation) am Entsorgungszentrum Vogelsberg (EZV),
- Durchführung sämtlicher erforderlicher Transportvorgänge bis zu der/den vom AN bestimmten Entsorgungsanlage/n, sowie
- die ordnungsgemäße Entsorgung des Gewerbeabfalls.

Der AG übernimmt keine Garantie für die genaue Abfallzusammensetzung oder den Heizwert der Abfälle. Vielmehr ist Leistungsgegenstand die Entsorgung des Gewerbeabfalls so wie er anfällt. Der AN muss die Zusammensetzung und den Heizwert aus eigener Fachkunde einschätzen. Tatsächliche Abweichungen von der Einschätzung des AN berechtigen ihn nicht zu einer Preisanpassung. Der AN bestätigt in diesem Zusammenhang, dass er die Möglichkeit hatte, die Zusammensetzung des Gewerbeabfalls als Siedlungsabfall vor Ort in Augenschein zu nehmen.

Die Verladung der Abfälle an der Übernahmestelle in die Fahrzeuge des AN wird durch den AG durchgeführt und ist NICHT Gegenstand des vertraglichen Leistungsumfanges.

(2.1) Anforderungen an Fahrzeuge, Maschinen und Anlagen

Art und Umfang der einzusetzenden und für den Zweck des Einsatzes geeigneten Technik sind vom AN zu bestimmen. Auch die verkehrstechnischen Gegebenheiten sind vom AN nach dessen freiem Ermessen zu berücksichtigen. Der AN trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der von ihm geforderten Leistungen.

Der AG macht dem AN zur Durchführung der Übernahme und des Transportes keine Vorgaben für die Verwendung eines bestimmten Fahrzeugsystems. Der AN hat jedoch geeignete Fahrzeuge nach dem Stand der Technik einzusetzen, die allen arbeitsschutzrechtlichen, straßenverkehrsrechtlichen, versicherungsrechtlichen und sonstigen Vorschriften entsprechen, und die es ermöglichen, die an der Übernahmestelle bereitgestellte Abfallfraktion problemlos abzufahren.

Der AG fordert weiter den Einsatz von umweltfreundlichen bzw. schadstoffarmen Fahrzeugen. Die durch den AN bei der Leistungserbringung eingesetzten Fahrzeuge müssen aus diesem Grund mindestens die Anforderungen der Abgasnorm EURO 6 erfüllen.

Der AN hat für die Leistungserbringung grundsätzlich geeignete Maschinen und Anlagen nach dem Stand der Technik einzusetzen, die allen arbeitsschutzrechtlichen, straßenverkehrsrechtlichen, versicherungsrechtlichen und sonstigen Vorschriften entsprechen, und die es ermöglichen, die vertragsgegenständlichen Leistungen vollumfänglich zu erbringen.

Der AG überlässt dem AN die Auswahl der Technik bzw. die Art und Weise der ordnungsgemäßen Entsorgung der vertragsgegenständlichen Fraktion (technikoffenes Verfahren).

Für die Technik gilt weiter, dass die Entsorgung in dauerhaft hierzu öffentlich-rechtlich genehmigten Anlagen zu erfolgen hat. Alle maßgeblichen gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Für alle in den Verfahren anfallenden Abfälle, Störstoffe, Stoffe und Produkte ist deren ordnungsgemäße weitere Entsorgung sicher zu stellen.

(2.2) Lage und Öffnungszeit der Übernahmestelle

Die Übernahmestelle für die vertragsgegenständlichen Fraktionen befindet sich beim Entsorgungszentrum Vogelsberg (EZV), Alte Frankfurter Straße, in 36318 Schwalmthal Brauerschwend.

Bei der Übernahme der Abfälle sind die Öffnungszeiten der vom AG benannten Übernahmestelle zu beachten (siehe Anlage 4).

Die Verladung der vertragsgegenständlichen Fraktionen an der Übernahmestelle in die Fahrzeuge des AN wird durch den AG durchgeführt.

(2.3) Verunreinigungen

Der AN verpflichtet sich, insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass seine Bediensteten bei der Leistungserbringung darauf achten, dass keine Abfälle auf der Straße, dem Gehweg oder in der Straßenrinne verbleiben.

Der AN hat Verunreinigungen, die durch die Übernahme und den Transport entstehen, unverzüglich im Rahmen der Leistungserbringung zu beseitigen.

(2.4) Reklamationen

Eine nicht rechtzeitige, nicht vollständige oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung der auszuführenden Leistung berechtigt den AG im Verhältnis zum AN zur Reklamation der festgestellten Mängel. Die Information des AN durch den AG erfolgt durch Übersendung per E-Mail.

Berechtigte Reklamationen muss der AN spätestens am auf den Eingangstag der jeweiligen Reklamation beim AN folgenden Werktag beheben, erforderlichenfalls auch außerhalb des Tourenplans. Die Erledigung der Reklamation ist dem AG unverzüglich schriftlich per E-Mail zu bestätigen.

Soweit der AN berechtigte Reklamationen nicht innerhalb des vorgesehenen Zeitraums beheben hat, kann der AG die vertragliche Verpflichtung oder Leistung auf Kosten des AN selbst erbringen oder durch einen Dritten erbringen lassen.

(2.5) Personal

Der AN hat für den Einsatzzweck qualifiziertes und entsprechend geschultes Personal einzusetzen. Ein Mitglied der Besatzung eines Fahrzeuges muss die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen. Der AN hat durch regelmäßige Kontrollen sicherzustellen, dass sein Personal die arbeitsschutz- und arbeitszeitrechtlichen, straßenverkehrsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften einhält.

(2.6) Unterbrechungen

Unterbrechungen oder Verspätungen der geplanten Übernahme der vertragsgegenständlichen Fraktion an der Übernahmestelle sind dem AG unverzüglich bekannt zu geben. Sollte die Übernahme aus vom AN zu vertretenden Gründen vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet sein, so ist diese von dem AN unverzüglich in vollem Umfang nachzuholen.

(3) Übernahme und Entsorgung von Gewerbeabfall**(3.1) Übernahme und Transport des Gewerbeabfalls**

Der AN hat die vertragsgegenständliche Fraktion zu den in Anlage 4 angegebenen Öffnungszeiten an der in Anlage 4 sowie § 4 Abs. 2.2 benannten Übernahmestelle zu übernehmen.

Die Übernahme bzw. Abholung hat gemäß den Vorgaben des vorliegenden Vertrages zu erfolgen. Der AN übernimmt dabei nach Vorgaben des Vertrages und unter Befolgung der Anweisungen des Betriebspersonals der Übernahmestelle und unter Beachtung der entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften die vertragsgegenständliche Fraktion, lässt eine Ausgangswiegung durchführen, transportiert die vertragsgegenständliche Fraktion zu einer/mehreren eigens gewählten Entsorgungsanlage/n und lädt sie dort ab.

An der Übernahmestelle bestehen technische Möglichkeiten sowohl Transportfahrzeuge mit Großraummulden als auch Schubbodenfahrzeuge („Walking Floor Fahrzeuge“) zu beladen. Das Fahrzeug- bzw. Transportsystem ist durch den AN frei wählbar.

Die Übernahme der vertragsgegenständlichen Fraktion hat in Absprache mit dem AG und weitgehend gleichmäßig zu erfolgen. Der AN muss durch eine entsprechende Logistik die werktägliche Übernahme der Fraktion sicherstellen, damit ein ausreichender Materialabfluss ohne Unterbrechung gewährleistet ist. Es ist jederzeit eine bedarfsgerechte Abfuhr sicherzustellen.

Der AG informiert arbeitstäglich den AN telefonisch oder durch Übersendung von Bereitstellungsmeldungen per E-Mail über die von ihm zu übernehmenden Mengen. Der AN hat in diesem Zusammenhang sicher zu stellen, dass er für den Erhalt der telefonischen Abrufaufträge zu den üblichen Geschäftszeiten - in Ausnahmefällen auch mittels Anrufbeantworter - telefonisch erreichbar ist.

Die Abholung durch den AN muss spätestens am darauffolgenden Werktag (Montag bis Freitag) nach dem Abruf erfolgen. Der AN muss die vertragsgegenständliche Fraktion gemäß der jeweiligen Bereitstellungsmeldung an dem jeweils mit dem AG abgestimmten Termin während der angegebenen Verlade- bzw. Öffnungszeiten abholen. Die letzte Einfahrt zur Beladung ist um 15:00 Uhr. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Abfuhr die Vorschriften der 32. BImSchV (32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung). Der AN erhält bei der Übernahme einen Ausgangswiegeschein ausgehändigt.

Die Verladung der Abfälle an der Übernahmestelle in die Fahrzeuge des AN wird durch den AG durchgeführt und ist NICHT Gegenstand des vertragliche vereinbarten Leistungsumfanges.

Bei der Beladung anderer Fahrzeug- bzw. Transportsysteme wird der AG sicherstellen, dass je nach eingesetztem Fahrzeug- bzw. Transportsystem eine nach dem Stand der Technik optimierte volumen- bzw. gewichtsmäßige und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässige Zuladung erreicht wird. Der AG ist nicht verpflichtet, die Abfälle zu verdichten bzw. zu verpressen.

Erfolgt die Übernahme durch den AN mittels Containern, stellt der AG darüber hinaus die Beladung der Container mit einer durchschnittlichen Mindestzuladung von 14 Mg je 72 m³ Volumen im Jahresdurchschnitt über die Vertragslaufzeit sicher. Werden in Abhängigkeit des eingesetzten Fahrzeugsystems kleinere oder größere Ladevolumina zur Verfügung gestellt, verändert sich die Zuladung entsprechend.

Wird die Übernahme und der Transport mittels Containern durchgeführt sind diese durch den AN in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen und zu warten. Eine gesonderte Vergütung der Containerstellung erfolgt dann nicht und ist in die Einheitspreise mit einzurechnen. Der AG stellt an der Übernahmestelle eine ebene und befestigte Fläche unentgeltlich zur Verfügung, die einen kontinuierlichen Abtransport ermöglicht. Die Container müssen ein Volumen von mindestens 36 m³ aufweisen, ohne Deckel ausgeführt sein, jedoch mit einer Rollplane verschließbar sein. Die Container sind vor dem Abtransport durch den AN zu verschließen. Für eine ordnungsgemäße Ladungssicherung trägt der AN die alleinige Verantwortung.

Die befüllten Container werden vom AG kurz vor der Abholung durch den AN auf dem Vorplatz der Umschlagstation an der Übernahmestelle bereitgestellt. Bei der Übernahme der befüllten Container durch den AN sind vom AN die leeren Container auf einer Schotterfläche neben dem Eingangsbereich der Übernahmestelle abzusetzen bzw. bereit zu stellen. Zur Abfuhr des Gewerbeabfalls durch den AN werden vom AG grundsätzlich mindestens zwei befüllte Container zur Abholung bereitgestellt. Dem AN ist es freigestellt, die Abfuhr der bereitgestellten Container mittels LKW (Einzeltransport eines Containers) oder mittels LKW mit Anhänger (Transport zweier Container) durchzuführen. Flächen zum Umsetzen der Container auf den Anhänger sind in ausreichender Größe am Standort vorhanden.

Bei der Übernahme werden durch den AG mittels Voll- und Leerverwiegung Wiegescheine erstellt, die die Abrechnungsgrundlage bilden und die dem AG zusammen mit der monatlichen Abrechnung vorzulegen sind.

An der Übernahmestelle ist während der Öffnungszeiten mit einer maximalen Beladezeit (inklusive der anschließenden Abfertigung) von 75 Minuten pro Transportfahrzeug im Jahresdurchschnitt zu rechnen.

Mit der Übernahme des Abfalls gehen Eigentum, Gefahr und die Verkehrssicherungspflicht sowie die öffentlich-rechtliche Verantwortung für den Transport, die weitere Lagerung und die Verwertung bzw. Entsorgung auf den AN über.

(3.2) Entsorgung des übernommenen Gewerbeabfalls

Nach Beladung der Transportfahrzeuge des AN an der Übernahmestelle hat der AN die Gewerbeabfälle zu der/den von ihm bestimmten Entsorgungsanlage/n zu transportieren und sie der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Bei der Anlieferung an der/den Entsorgungsanlage/n sind mittels Voll- und Leerverwiegung ebenfalls Wiegescheine zu erstellen, die dem AN zusammen mit der monatlichen Abrechnung vorzulegen sind.

Die Leistungspflichten des AN lassen sich in folgende von ihm zu erbringenden Teilleistungen zusammenfassen, die an dieser Stelle noch einmal konkretisiert werden:

- Ordnungsgemäße Entsorgung einschließlich der ordnungsgemäßen Entsorgung ggf. bei der Behandlung anfallender Abfälle und/oder Schlacken und/oder Produkte,
- Sämtliche Leistungen der Raumüberwindung bis zum Abschluss der Prozesskette,
- Erstellung und Übergabe eines monatlichen lückenlosen Mengenstromnachweises, einschließlich der Wiegenoten über den Eingang bei der/den Entsorgungsanlage/n,
- Eingangskontrolle vor der Entsorgungsanlage zur Sicherung der Eignung der übernommenen Abfälle für die bediente Entsorgungsanlage zur Gefahren- und Schadensabwehr.

Die vom AN zu erbringende Leistung unterliegt dem Werkvertragsrecht des BGB und ist als solche erfolgsbezogen. Ist/Sind die vom AN bestimmte/n Entsorgungsanlage/n vorübergehend nicht nutzbar, entbindet dies den AN nicht von seiner Verpflichtung zur entsprechenden vertragsgemäßen Entsorgung der Abfälle über andere geeignete Entsorgungsanlagen. Damit ggf. verbundene Mehrkosten trägt der AN.

Der AN hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass der ihm vom AG übergebene Gewerbeabfall den vertraglichen Spezifikation entspricht und zum Einsatz in der/den bedienten Entsorgungsanlage/n geeignet ist und dort insbesondere nicht zu Schäden an der Anlagentechnik führen kann. Der AN haftet daher ausschließlich gegenüber dem Betreiber der/den Entsorgungsanlage/n wegen dort entstehender Schäden auf Grund im durch den AN übernommenen Gewerbeabfall enthaltener Störstoffe. Von etwaigen Ansprüchen des Betreibers der Entsorgungsanlage/n stellt der AN den AG auf erstes Anfordern frei.

Will sich der AN darauf berufen, dass der übernommene Gewerbeabfall vertragswidrige Störstoffe enthält, die nicht in der/den vom AN bedienten Entsorgungsanlage/n entsorgt werden können, so hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich unter Beifügung der maßgeblichen Informationen (Zeitpunkt der Abholung beim AG, Zeitpunkt des Abladens bei der/den Entsorgungsanlage/n, usw.) und einer Bilddokumentation anzuzeigen. Eine Verletzung dieser unverzüglichen Anzeigepflicht führt zum Ausschluss sämtlicher Ansprüche des AN gegen den AG wegen vermeintlich enthaltener Störstoffe. Der Nachweis, dass in dem vom AG übernommenen Gewerbeabfall Störstoffe enthalten sind, obliegt dem AN.

Wie mit der betroffenen Charge umzugehen ist, regeln die Vertragspartner einvernehmlich im Einzelfall.

Als Störstoffe gelten insbesondere landwirtschaftliche Folien und Netze nicht.

Der AN ist verpflichtet, Änderungen über Ort, Verfahrenstechnik und Kapazitäten der bedienten Entsorgungsanlage/n und ggf. zwischengeschaltete Behandlungsanlage/n dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ohne vorherige Zustimmung des AG darf er Änderungen nicht vornehmen. Der AG darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Eine Preisanpassung kann im Falle der Bedienung anderer als der im Angebot des AN benannten Anlagen vom AN nicht verlangt werden.

Der AN gewährt dem AG ein Besichtigungsrecht oder vom AG hierzu beauftragten Dritten für die genutzte/n Entsorgungsanlage/n, soweit der AN selbst Eigentümer oder Betreiber der Anlage ist. Im Fall der Nutzung von Anlagen von Unterauftragnehmern wird der AN für den AG ein entsprechendes Recht vereinbaren. Zusätzlich gewährt der AN dem AG Einsicht in alle mit der Leistungserbringung in Zusammenhang stehenden Wiegeprotokolle.

Der AN hat monatlich gemeinsam mit der Rechnungslegung einen lückenlosen Mengenstromnachweis, einschließlich der Wiegenoten über den Eingang bei der/den Entsorgungsanlage/n dem AG vorzulegen.

(4) Sachkundiger Verantwortlicher und Zertifizierung

Der AN hat eine*n sachkundige*n Verantwortliche*n und eine*n Stellvertreter*in zu benennen, die dem AG als Ansprechpartner*in in der mit der Leistungserbringung beauftragten Niederlassung für alle Fragen der regulären Auftragserfüllung im Tagesgeschäft sowie bei allen Störungen und sonstigen Fragen während der üblichen Geschäftsöffnungszeiten zur Verfügung stehen. Sie zeichnen verantwortlich für die Abhilfe aller angezeigten Ereignisse (Störungen, Beschwerden etc.) im Rahmen der vereinbarten Fristen.

Die mit der operativen Leistung beauftragte Niederlassung des AN und die genutzte/n Entsorgungsanlage/n müssen für die maßgeblichen Leistungen als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert sein. Die Zertifizierung ist über die Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten.

(5) Stoffstromlenkung und Dokumentation

Der AN ist dazu verpflichtet, dem AG monatlich, spätestens bis 10. des Folgemonats eine Auflistung in EDV- verarbeitbarer Form (EXCEL-Liste) und in Papierform zu übergeben, die den Mengenstrom in Form der Auflistung der entsprechenden Mengen je Anlage bzw. Einrichtungen dokumentiert. Insbesondere sind die Angaben zur Tonnage der übernommenen und der Entsorgung zugeführten Mengen zu dokumentieren.

Die Verwiegung hat im Rahmen der Leistungsausführung immer auf einer geeichten Wiegeeinrichtung stattzufinden. Die Wiegeprotokolle sind der in Unterabsatz 1 geforderten Dokumentation beizufügen. Die Wiegeprotokolle dienen weiter zu Abrechnungszwecken (siehe auch § 9).

§ 5 Pflichten des AN

- (1)** Der AN verpflichtet sich, dem AG spätestens vier Wochen nach Erteilung des Zuschlags eine Urkalkulation zu übergeben.

Die Urkalkulation muss den Anforderungen des deutschen Preisrechts entsprechen, insbesondere die VO PR 30/53 und LSP (Leitsätze zur Ermittlung von Selbstkostenpreisen) sind zu berücksichtigen. Die Urkalkulation ist nach einzelnen Leistungsbestandteilen zu differenzieren.

- (2)** Der AN verpflichtet sich, sämtliche notwendigen Maßnahmen durchzuführen, um die in diesem Vertrag beschriebenen Leistungspflichten zu erfüllen. Er hat zur Sicherstellung seiner Leistungserbringung die notwendigen technischen Voraussetzungen zu treffen, um eine den anerkannten Regeln der Technik entsprechende, insbesondere staubfreie, auslaufsichere, lärm- und geruchsreduzierte und umweltschonende Leistungserbringung zu gewährleisten. Er hat in eigener Verantwortung die zur Vertragserfüllung gegebenenfalls erforderlichen Spezialmaschinen anzuschaffen oder bereitzustellen.

- (3)** Der AN ist verpflichtet, auf sämtliche Mängelanzeigen des AG binnen einer Frist von maximal zwei Werktagen zu reagieren und den AG hierüber unverzüglich zu informieren, sofern an anderer Stelle nichts Abweichendes geregelt ist. Im Falle einer berechtigten Mängelanzeige hat der AN unverzüglich Abhilfe zu schaffen und den AG unverzüglich hierüber zu informieren.

- (4)** Der AN hat das für die Vertragserfüllung erforderliche Personal zu stellen und dieses in regelmäßigen Abständen bedarfsgerecht fachlich zu schulen.

- (5)** Der AN verpflichtet sich, seinen Betrieb so einzurichten, dass er in der Lage ist, den sich gegebenenfalls verändernden betriebstechnischen Anforderungen und/oder Mengenaufkommen im Gebiet des AG zu jedem Zeitpunkt der Vertragserfüllung zu entsprechen.

- (6)** Der AN ist gemäß §§ 4 und 6 Hess. Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) verpflichtet, für die Dauer der Vertragsausführung seinen damit befassten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

die für sie geltenden gesetzlichen, auf Grund eines Gesetzes festgesetzten und unmittelbar geltenden tarifvertraglichen Leistungen und/oder gesetzlichen Mindestlöhne zu gewährleisten. Der AN verpflichtet sich, etwa von ihm eingesetzten Nachunternehmen und mit Leistungen beauftragten Dritten vertraglich aufzugeben, dass sie die für sie geltenden Pflichten nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes in gleicher Weise und in eigener Verantwortung erfüllen. Im Übrigen wird auf die in Anlage 2 dargelegten Besonderen Vertragsbedingungen verwiesen, die Vertragsbestandteil sind.

- (7) Der AN ist für die Erfüllung der arbeitsrechtlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinem Personal allein verantwortlich. Er hat die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes einzuhalten. Dem AN obliegt die Verkehrssicherungspflicht für alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehenden Tätigkeiten.
- (8) Der AN verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass seine Bediensteten sich im Dienst ordnungsgemäß verhalten und mit einer ordentlichen, witterungsgerechten und den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften entsprechenden Arbeitskleidung ihren Dienst pflichtbewusst verrichten. Auf Ersuchen des AG soll der AN offenbar ungeeignetes Personal nicht mehr einsetzen.
- (9) Der AN ist verpflichtet, bei der Vergabe von Unteraufträgen die Interessen kleiner und mittlerer Unternehmen besonders zu berücksichtigen.

Diese Pflicht bezieht sich konkret auf folgende Leistungsbestandteile: Transporte.

Die Berücksichtigung erfolgt insbesondere durch:

- eine angemessene Bündelung von Teilleistungen, die eine Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen ermöglicht;
- frühzeitige Information potenziell geeigneter kleiner und mittlerer Unternehmen über bevorstehende Untervergaben;
- Verzicht auf unverhältnismäßige Eignungsanforderungen an Unterauftragnehmer.

Der AN dokumentiert die getroffenen Maßnahmen und legt dem AG auf Verlangen eine Übersicht der erfolgten Untervergaben vor. Diese Pflicht entfällt, soweit ihre Erfüllung im Einzelfall zu unverhältnismäßigen Verzögerungen oder Mehrkosten bei der Auftragsausführung führen würde; der AN hat dies vorab schriftlich darzulegen.

- (10) Alle für den Betrieb gegebenenfalls erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen hat der AN, soweit sie nicht bereits vorliegen, unverzüglich zu beantragen, diese dem AG in Kopie vorzulegen und während der gesamten Vertragsdauer aufrecht zu erhalten. Erlischt eine dem AN erteilte öffentlich-rechtliche Genehmigung – gleich aus welchem Grunde – so hat der AN dies dem AG unverzüglich anzuzeigen. Die Verpflichtung zu einem genehmigungskonformen Betrieb bleibt unberührt.
- (11) Der AN verpflichtet sich, zwei deutschsprachige Personen (darunter der Betriebsleiter) zu benennen, die dem AG als ständige Ansprechpartner bei Mängeln oder Anfragen zur Verfügung stehen. Den Ansprechpartnern müssen die Konditionen des Vertrages bekannt sein, sie müssen über eine einschlägige berufsfachliche Qualifikation verfügen und die deutsche Sprache in Wort und Schrift verhandlungssicher beherrschen. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass mindestens einer der beiden Ansprechpartner arbeitstäglich während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar ist.
- (12) Die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften schuldet der AN auch vertraglich gegenüber dem AG.

- (13) Der AN darf Daten, insbesondere personengebundene Daten, und Informationen, die er aufgrund dieses Vertrages erlangt, nicht an Dritte weitergeben. Er darf derartige Daten und Informationen nur zu der Erfüllung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen nutzen und verwenden.
- (14) Holt der AN die bereitgestellten Mengen nicht gemäß der Bereitstellungsmeldung des AG ab, so ist der AG nach einer angemessenen Nachfristsetzung berechtigt, einen Dritten mit der Abholung und Verwertung zu beauftragen. Für etwaige Mindereinnahmen bzw. Zusatzkosten des AG haftet der AN vollumfänglich.

§ 6 Rechte und Pflichten des AG

- (1) Der AG verpflichtet sich zur Zahlung der Entgelte gemäß § 8 unter Berücksichtigung der Regelungen in § 9.
- (2) Der AG unterrichtet den AN rechtzeitig, wenn dem AG Umstände bekannt werden, die für die Leistungserbringung von Bedeutung sein können.
- (3) Der AG ist berechtigt, im Einzelfall selbst oder durch seine Beauftragten, die dem AN übertragenen Leistungen zu überwachen und unaufschiebbar notwendige Anordnungen gegenüber dem AN und in Einzelfällen gegenüber dessen Bediensteten zu treffen. Werden Anordnungen mit fortdauernder Wirkung getroffen, so sind diese dem AN alsbald schriftlich mitzuteilen.
- (4) Soweit Bekanntmachungen aus diesem Vertrag an die Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgung notwendig sind, erfolgen diese ausschließlich durch den AG.
- (5) Der AG stellt dem AN alle diejenigen bei ihm verfügbaren Informationen auf Anforderung zur Verfügung, die der AN für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Leistungspflichten benötigt.

§ 7 Pflichtverletzungen des AN, Versicherung, Höhere Gewalt

- (1) Die Haftung für Pflichtverletzungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen der VOL/B, sofern in diesem Vertrag keine anderen Regelungen getroffen werden.
- (2) Der AN verpflichtet sich, zur Abdeckung der Haftungsrisiken eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Deckungssummen je Schadensfall müssen mindestens betragen:
 - für Personenschäden EUR 2,5 Mio.,
 - für Sachschäden EUR 1 Mio.
- (3) Der AN ist verpflichtet, dem AG das Bestehen der in Absatz 2 benannten Versicherung mit den vorgegebenen Deckungssummen vor Leistungsbeginn nachzuweisen. Der Fortbestand des Versicherungsschutzes ist dem AG jährlich auf dessen Verlangen hin nachzuweisen.
- (4) Der AG ist über Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (5) Von Ansprüchen Dritter, die gegenüber dem AG wegen Schäden erhoben werden, die der AN bei der oder infolge der Leistungserbringung verursacht hat, hat der AN den AG auf erstes Anfordern hin freizustellen. Gleiches gilt für etwaige eigene Prozess- und/oder Rechtsanwaltskosten.
- (6) Ist der AN durch höhere Gewalt, insbesondere Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Epidemien, Pandemien, Seuchen, Quarantäneanordnungen oder Naturkatastrophen an der Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen gehindert, so ruhen bis zum Wegfall des ursächlichen Ereignisses die

wechselseitigen Pflichten zur Vertragserfüllung. Der AN hat seine Verhinderung, den Verhinderungsgrund und deren Wegfall dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Streiks und Aussperrungen gelten nicht als Fälle höherer Gewalt. Ob die unterbliebenen Leistungen nach Wegfall der höheren Gewalt nachgeholt bzw. alternative Möglichkeiten erschlossen werden, entscheiden die Vertragspartner im gegenseitigen Einvernehmen. Sofern der AN die vom AG geschaffenen, alternativen Möglichkeiten zur Leistungserbringung nicht wahrnehmen kann, ist der AG berechtigt, die Leistungen ganz oder teilweise auf eigene Kosten auszuführen oder von Dritten ausführen zu lassen.

- (7) Ist die Leistungserbringung witterungsbedingt derart eingeschränkt, dass an einzelnen Arbeitstagen die Übernahmestelle nicht angefahren werden kann, ist der AN verpflichtet, die Leistung unmittelbar und unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb des nächsten Werktages nach Wegfall des witterungsbedingten Hindernisses, nachzuholen. Der AG ist unverzüglich und fortlaufend über den Stand der Leistungserbringung und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.
- (8) Kommt der AN aus einem Grunde, den er zu vertreten hat, seinen Leistungspflichten ganz oder teilweise nicht nach, so kann der AG nach erfolglosem Ablauf einer von ihm schriftlich gesetzten Frist von zwei Werktagen die jeweilige Leistung in eigener Regie ausführen oder von Dritten ausführen lassen. Der AN haftet für die Kosten einer solchen Ersatzvornahme vollumfänglich.

§ 8 Entgelte

- (1) Für die Leistungen des AN zahlt der AG ein Entgelt. Die Entgelte bemessen sich nach dem bezuschlagten Angebot des AN. Die entsprechend ausgefüllten Preisblätter des AN aus seinem Angebot sind verbindlich und werden diesem Vertrag als Anlage 1 beigelegt.
- (2) Das Entgelt für die Verwertung ist ohne Rücksicht auf die CO₂-Bepreisung gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) bzw. ab 2027 gemäß EU-ETS 2 zu kalkulieren. Die zusätzlichen Zertifikatskosten für den jeweiligen Entsorgungsweg erstattet der AG dem AN auf Nachweis.
- (3) Zu allen in den Preisblättern aufgeführten Netto-Entgelten ist ggf. die jeweils geltende Mehrwertsteuer zu addieren.
- (4) Der AN hat bei der Kalkulation seiner Entgelte alle relevanten Umstände zu berücksichtigen.
- (5) Die Einhaltung der Grundsätze zum täuschähnlichen Umsatz obliegt allein dem AN. Sofern also werthaltige Abfälle Gegenstand dieses Vertrages sind, hat der AN dafür Sorge zu tragen, dass die MwSt. korrekt ausgewiesen und abgeführt wird, auch wenn nur ein Gesamtpreis angeboten ist.
- (6) Die Preisvereinbarung dieses Vertrages unterliegt den Bestimmungen der jeweils geltenden Fassung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen und ggf. einer Preisprüfung. Die in diesem Vertrag vereinbarten Preise gelten als Marktpreise im Sinne der o.a. Verordnung, soweit nicht in dem Vertrag ausdrücklich ein anderer Preistyp angegeben ist.
- (7) Mit der Annahme des Auftrags ist der AN verpflichtet der zuständigen Preisbehörde auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich um einen Marktpreis handelt. Kann aufgrund der Preisprüfung ein Marktpreis nicht festgestellt werden, gilt der vereinbarte Preis als Selbstkostenpreis im Sinne der entsprechenden Preisverordnung. Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, in Zusammenarbeit mit der Preisbehörde nach den Vorschriften der LSP-Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten einen Selbstkostenfestpreis, Selbstkostenrichtpreis oder Selbstkostenerstattungspreis zu ermitteln und abzurechnen. Bei der Abrechnung zu Selbstkosten wird zur Abgeltung des kalkulatorischen Gewinns ein Satz für höchstens 5 v.H. der Netto-Selbstkosten als angemessen betrachtet. Eine Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals von 6,5 v.H. darf nicht überschritten werden.

- (8) Sofern sich die Preise aufgrund einer Prüfung nach der Verordnung PR- Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen als unzulässig erweisen, so gilt für die Vergütung jeweils der preisrechtlich zulässige Preis.

§ 9 Abrechnung

- (1) Die Entgelte für die Leistungen aus diesem Vertrag sind in ordnungsgemäßer und prüffähiger Form aufgrund des Umfangs der im Vormonat erbrachten Leistungen monatlich nachgängig in Rechnung zu stellen. Der AN ist verpflichtet, sämtliche Rechnungen aus diesem Vertrag ausschließlich elektronisch im strukturierten Datenformat X-Rechnung in der bei Rechnungsstellung jeweils gültigen Version zu übermitteln. Maßgeblich ist die Konformität mit der europäischen Norm EN 16931. Anstelle der X-Rechnung sind auch andere EN-16931-konforme Formate (z. B. ZUGFeRD im Profil EN 16931) zulässig, soweit die Empfangsplattform des AG diese verarbeitet. Rechnungen in anderer Form (insbesondere Papierform, PDF, sonstige Bilddateien) gelten als nicht ordnungsgemäß eingereicht.

- (2) Bis zum 10. des jeweiligen Folgemonats hat der AN dem AG die Rechnung für die erbrachten Leistungen in ordnungsgemäßer und prüffähiger Form unter Beifügung der chronologisch durchnummerierten Leistungsnachweise zu übersenden. Der AG teilt dem AN die zur Adressierung erforderliche Leitweg-ID nach Zuschlagserteilung mit.

Der AN ist verpflichtet, die Leitweg-ID sowie folgende Pflichtangaben vollständig und zutreffend in der Rechnung anzugeben (zusätzlich zu den Pflichtinhalten der EN 16931):

- Bestell- bzw. Auftragsnummer / Vergabenummer
 - Leistungszeitraum bzw. Leistungsdatum
 - Bezeichnung der Vergabestelle / Kostenstelle
 - Bankverbindung des AN (IBAN/BIC)
 - Im Falle der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b UStG) ein entsprechender Hinweis
- (3) Im Rahmen der monatlich nachgängigen Leistungsabrechnung hat der AN dem AG eine Aufstellung der jeweiligen Leistungen in dem Format einer mit dem AG vorab abgestimmten EXCEL-Tabelle mit einem Vorlauf von drei Tagen vor Absenden der Rechnung per E-Mail zu übermitteln. Insbesondere sind die Angaben zur Tonnage und zum Verbleib der vom AN übernommenen Leistungsgegenständlichen Fraktion in Form einer Stoffstromstatistik zu dokumentieren.
- (4) Abrechnungsgrundlage bilden die durch den AG an den AN bei der Abholung der Container übergebenen Wiegescheine.
- (5) Nach Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung inkl. der geforderten Anlagen des AN beim AG ist die Zahlung bargeldlos innerhalb von 14 Tagen auf das durch den AN zu benennende Konto eines im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Kreditinstitutes zu bewirken.
- (6) Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Hingabe oder Absendung des Überweisungsauftrages an das beauftragte Geldinstitut.
- (7) Der AN ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den AG ohne dessen vorherige schriftliche Zustimmung abzutreten.

§ 10 Preisanpassung

- (1) Beide Parteien sind berechtigt, rückwirkend jeweils zum 1. Januar eines Jahres - erstmals zum 01.01.2028 – bei nachweisbar veränderten Kosten, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, eine Anpassung der Entgelte zu fordern.
- (2) Die Neufestsetzung der Entgelte für die Transportleistung erfolgt auf Grund einer prognostizierten Kostenstruktur, die
- Fixkosten zu 35 %,
 - Lohn- und Lohnnebenkosten zu 30 %,
 - Treibstoffkosten zu 15 % und
 - Fahrzeugkosten zu 20 % berücksichtigt
- gem. der nachfolgenden Formel:

Formel:
$$P = P_o \times (0,30 \times L/L_o + 0,15 \times D/D_o + 0,20 \times F/F_o + 0,35)$$

Legende: P = Entgelt zum Anpassungszeitpunkt
(1. Januar des jeweiligen Jahres)

P_o = Ursprüngliche Entgelthöhe (Angebotspreis aus der Ausschreibung [Preisblatt] und immer Basis für die Errechnung der Preisanpassung)

L = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der tariflichen Stundenverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen, 2020=100, Code 62221-0001, WZ08-38-01 Recycling, Beseitigung von Umweltverschmutzungen, zum Januar des jeweiligen Jahres (Durchschnittswert des vergangenen Jahres)

L_o = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der tariflichen Stundenverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen, 2020=100, Code 62221-0001, WZ08-38-01 Recycling, Beseitigung von Umweltverschmutzungen, Durchschnittswert für das Jahr 2025

D = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher, Code 61241-0003, GP19-1920260052, zum Januar des jeweiligen Jahres (Durchschnittswert des vergangenen Jahres)

D_o = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher, Code 61241-0003, GP19-1920260052, Durchschnittswert für das Jahr 2025

F = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lkw mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung, Code 61241-0003, GP19-291041, zum Januar des jeweiligen Jahres (Durchschnittswert des vergangenen Jahres)

F_o = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lkw mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung, Code 61241-0003, GP19-291041, Durchschnittswert für das Jahr 2025

Anmerkung: Das Statistische Bundesamt in Wiesbaden gibt die durchschnittliche Entwicklung der Indizes in Bezug auf das Jahr (Durchschnittswert) im Januar des darauffolgenden Jahres bekannt. In Einzelfällen kann die Veröffentlichung auch im Februar oder März erfolgen.

(3) Die Neufestsetzung der Entgelte für die Entsorgungsleistung erfolgt auf Grund einer prognostizierten Kostenstruktur, die

- Fixkosten zu 35 %
- Lohn- und Lohnnebenkosten zu 25 %,
- Maschinenkosten zu 15 % und
- Reparatur- und Wartungskosten zu 25 %

gem. der nachfolgenden Formel berücksichtigt:

Formel:
$$P = P_0 \times (0,25 \times L/L_0 + 0,15 \times M/M_0 + 0,25 \times R/R_0 + 0,35)$$

Legende: P = Entgelt zum Anpassungszeitpunkt
(1. Januar des jeweiligen Jahres)

P₀ = Ursprüngliche Entgelthöhe (Angebotspreis aus der Ausschreibung [Preisblatt] und immer Basis für die Errechnung der Preisanpassung)

L = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der tariflichen Stundenverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen, Code 62221-0001, WZ08-38-01 Recycling, Beseitigung von Umweltverschmutzungen, zum Januar des jeweiligen Jahres (Durchschnittswert des vergangenen Jahres)

L₀ = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der tariflichen Stundenverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen, Code 62221-0001, WZ08-38-01 Recycling, Beseitigung von Umweltverschmutzungen, Durchschnittswert für das Jahr 2025

M = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Maschinen, Code 61241-0003, GP19-28, zum Januar des jeweiligen Jahres (Durchschnittswert des vergangenen Jahres)

M₀ = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Maschinen, Code 61241-0003, GP19-28, Durchschnittswert für das Jahr 2025

R = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Reparatur u. Instandhaltung v. Metallerzeugn. etc., Code 61241-0003, GP19-331, zum Januar des jeweiligen Jahres (Durchschnittswert des vergangenen Jahres)

R₀ = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Reparatur u. Instandhaltung v. Metallerzeugn. etc., Code 61241-0003, GP19-331, Durchschnittswert für das Jahr 2025

Anmerkung: Das Statistische Bundesamt in Wiesbaden gibt die durchschnittliche Entwicklung der Indizes in Bezug auf das Jahr (Durchschnittswert) im Januar des darauffolgenden Jahres bekannt. In Einzelfällen kann die Veröffentlichung auch im Februar oder März erfolgen.

- (4) Das Anpassungsverlangen nach Abs. 2 und 3 muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate nach dem möglichen Änderungstermin schriftlich und unter Beifügung einer nachvollziehbaren Berechnung sowie der dazugehörigen Berechnungsgrundlage zugehen. Die Mitteilung muss enthalten, um welchen Prozentsatz das jeweilige Entgelt verändert werden soll. Bei einer nicht rechtzeitigen Anmeldung der Preisanpassung ist das Recht zur Preisanpassung für das jeweilige Vertragsjahr verwirkt.
- (5) Eine Anpassung kann nur verlangt werden, wenn sich auf der Grundlage der Berechnungsformel nach Abs. 2 und 3 eine Veränderung der Entgelte für die insgesamt zu erbringenden Leistungen gegenüber den zuletzt vereinbarten Entgelten von mehr als 2 % ergibt (Hinweis: Da Vergleichsgrundlage immer das zuletzt vereinbarte und geltende Entgelt ist, kann eine Preisanpassung immer dann verlangt werden, wenn gegenüber diesem Entgelt eine Veränderung von mehr als 2 % aufgetreten ist. Nicht notwendig ist also, dass gegenüber dem jeweiligen Vorjahr eine Veränderung von mehr als 2 % aufgetreten ist.).
- (6) Nach Umbasierung durch das Statistische Bundesamt ersetzen die neu berechneten Indizes auf der Grundlage der neuen Gewichtung die vorher auf der alten Basis ermittelten Preisindizes, die mit der Umbasierung ihre Gültigkeit verlieren.
- (7) Die Vertragspartner unterstellen, dass die Preisanpassungsformeln nach dem Preisklauselgesetz wirksam sind. Sollte sich diese Einschätzung als unrichtig erweisen, sind die Vertragspartner verpflichtet, die jeweils unwirksame Klausel durch eine zulässige Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel der Vertragspartner möglichst nahekommt.

§ 11 Vertragsänderungen, Rechtsnachfolge

- (1) Der AN verpflichtet sich zur Fortführung des Vertrages auch dann, wenn die Entsorgungspflicht ganz oder teilweise auf eine andere juristische Person übergeht oder der AG einen Dritten, an dem der AG mehrheitlich beteiligt ist, mit der Durchführung seiner Entsorgungspflicht beauftragt. Der AN stimmt daher bereits jetzt unwiderruflich einer Vertragsfortführung unter unveränderten Vertragsbedingungen mit dem neuen Aufgabenträger zu.
- (2) Bei Änderungen des Entsorgungssystems aufgrund von Satzungsänderungen oder anderer Beschlüsse von Organen des AG, die die in diesem Vertrag aufgeführten Leistungen des AN verändern oder zum Wegfall von Leistungen führen, werden sich beide Vertragspartner um eine Vertragsanpassung bemühen, sofern dies vergaberechtlich zulässig ist. Gleiches gilt für Systemänderungen aufgrund oder infolge geänderter rechtlicher Bestimmungen. Auf die in diesen Fällen vom AG neu festzulegende Leistung wird der AN einen Preis unter weitest möglichem Rückgriff auf die beim AG hinterlegte Urkalkulation benennen. Sodann ist Einvernehmen über die neuen Entgelte zwischen den Vertragspartnern zu erzielen. Auf Verlangen des AG muss der AN zusätzlich eine Preisbildungsübersicht in prüffähiger Form vorlegen. Kann vor Beginn der geänderten Leistung kein Einvernehmen über eine Entgeltanpassung erzielt werden, so hat der AG das Recht, die Durchführung der geänderten oder neuen Leistung im Rahmen der vergaberechtlich zulässigen Grenze festzulegen, soweit die Durchführung der geänderten oder neuen Leistung für den AN nicht unzumutbar ist. Auf § 19 Nr. 3 VOL/B wird hingewiesen.
- (3) Der AG ist in allen Fällen der Verhandlungen über eine Vertragsanpassung, insbesondere bei einem Verlangen auf eine Anpassung der Entgelte, berechtigt, im Beisein des AN Einblick in die Urkalkulation des AN zu nehmen.

- (4) Vor der Übertragung der Gesellschaft des Unternehmers auf einen Rechtsnachfolger, auch infolge von Umwandlungsvorgängen nach dem UmwG, ist die Zustimmung des AG einzuholen. Die Zustimmungspflicht gilt auch bei Veränderungen in der Gesellschafterstruktur des Unternehmers, die dem AG stets mitzuteilen ist. Der AG kann nur in begründeten Fällen seine Zustimmung verweigern.

§ 12 Sicherheit, Bürgschaft

- (1) Der AN hat eine Sicherheit für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung einschließlich Abrechnung, Gewährleistung und Schadensersatz sowie Erstattung von Überzahlungen in Höhe von 5 % der jährlichen Nettoauftragssumme gem. den Wertungsmengengerüsten des Preisblattes zu leisten und über die Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten.
- (2) Die Sicherheit kann erbracht werden durch Übergabe der Bürgschaftserklärung eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes gemäß dem diesem Vertrag beiliegendem Muster. Die Sicherheit ist spätestens 14 Tage nach Erteilung des Zuschlags im Vergabeverfahren zu leisten.
- (3) Die Sicherheit wird dem AN 3 Monate nach vollständiger Erfüllung der Leistungen aus diesem Vertrag zurückgegeben, sofern bis zu diesem Zeitpunkt alle Ansprüche des AG erfüllt sind.

§ 13 Vertragsstrafe

- (1) Für die vereinbarten Vertragsstrafen gelten die §§ 339 bis 345 BGB, sofern sich aus den nachfolgenden Regelungen keine Abweichungen ergeben. Die Vertragsstrafen haben den Zweck, die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag zu sichern. Die Vertragsstrafen sind nicht verwirkt, wenn der AN eine Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat; die Beweislast für das Nichtvertretenmüssen trägt der AN.
- (2) Erbringt der AN die ihm vertraglich obliegende Leistung ganz oder teilweise nicht, so ist der AG berechtigt, dem AN eine Vertragsstrafe in Rechnung zu stellen.
- (3) Insbesondere ist eine Vertragsstrafe in den nachfolgenden Fällen verwirkt:
- (3.1) Werden Aufgaben ohne die erforderliche Zustimmung des AG auf Dritte übertragen, ist der AG berechtigt, für jede angefangene Woche der Leistungserfüllung durch Dritte eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 500,-- festzusetzen.
- (3.2) Holt der AN Gewerbeabfälle trotz erfolgter Bereitstellungsmeldung durch den AG nicht innerhalb einer Nachfrist von einem Werktag ab, ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 250,-- pro Werktag festzusetzen, bis der AN die Abholung nachholt oder der AG eine Ersatzvornahme tätigt. § 5 Abs. 13 bleibt unberührt.
- (3.3) Verletzt der AN seine Pflicht zur lückenlosen Dokumentation über die übernommenen, transportierten und entsorgten Abfälle, ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 250,-- festzusetzen.
- (3.4) Kommt der AN seiner Verpflichtung zur erstmaligen Übernahme und Entsorgung der Gewerbeabfälle ab dem 01.01.2027 nicht nach oder stellt seine Leistungen innerhalb von 6 Wochen nach Vertragsbeginn grundlos ein, ist eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 15.000,-- verwirkt.
- (3.5) Stellt sich im Fall einer zulässigen Öffnung der Urkalkulation heraus, dass diese nicht oder nicht ordnungsgemäß erstellt und fristgerecht in der dazu vorgesehenen Form vorgelegt wurde, ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 2,5 Prozent der Nettoauftragssumme p. a. festzusetzen, sofern wesentliche Mängel der Urkalkulation vorliegen, die die Verhandlungen über eine gegebenenfalls notwendige Preisanpassung zu erschweren geeignet sind.

- (3.6) Bei nicht fristgerechter Durchführung weiterer vertraglicher Leistungen ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu EUR 500,-- pro Werktag festzusetzen, falls der AN zuvor bereits vergeblich unter Fristsetzung zur Nachholung seiner Leistungspflichten aufgefordert wurde.
- (4) Die Vertragsstrafen gem. Abs. 3 dürfen pro Vertragsjahr einen Betrag von 5 % der gesamten Jahresvergütung nicht überschreiten. Die maßgebliche Jahresvergütung ermittelt sich aus der Addition der absoluten Entgeltbeträge. § 3 Abs. 2 der Besonderen Vertragsbedingungen nach HVTG (Anlage 2) bleibt unberührt.
- (5) Bei mehrfacher oder andauernder Vertragsverletzung ist § 16 Abs. 1.2 anzuwenden.
- (6) Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben durch das Vertragsstrafeversprechen unberührt.
- (7) § 343 BGB wird abbedungen (Angemessenheitskontrolle).

§ 14 Nachträgliche Unterbeauftragung

- (1) Der AN hat die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen grundsätzlich selbst zu erbringen. Die Weitergabe einzelner Leistungen an Unterauftragnehmer ist nur in den Fällen zulässig, in denen der Unterauftragnehmer seine Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) vor Aufnahme des Tätigwerdens nachweist und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG, es sei denn, der Unterauftragnehmer wurde bereits im Angebot des AN benannt. Für den Unterauftragnehmer gelten die gleichen Eignungsanforderungen wie für den Hauptauftragnehmer. Der AG wird seine Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. § 4 Nr. 4 VOL/B bleibt unberührt.

Einer Zustimmung zum Einsatz von Unterauftragnehmern für Transportleistungen bedarf es nicht.
- (2) Die Zustimmung des AG zum Einsatz eines Unterauftragnehmers ist schriftlich zu beantragen. Dem AG sind zusammen mit der Beantragung entsprechende Unterlagen vorzulegen, damit er die Eignung des Unterauftragnehmers prüfen kann. Der AG wird der Beauftragung des Unterauftragnehmers erst zustimmen, wenn die entsprechenden Unterlagen vorgelegt und geprüft worden sind.
- (3) Der AN hat sicherzustellen, dass sein Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen selbst erbringt. Eine noch weitergehende Unterbeauftragung ist unzulässig. Der AN haftet für die Erfüllung dieses Vertrages auch bei Beauftragung eines Unterauftragnehmers in vollem Umfang.

§ 15 Loyalitätsklausel

- (1) Bei Abschluss dieses Vertrags können nicht alle Möglichkeiten, die sich evtl. aus der künftigen Entwicklung, aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder aus sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben, vorausgesehen und geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.
- (2) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die vom anderen Vertragspartner schriftlich oder mündlich erhaltenen vertraulichen Informationen und Kenntnisse wie eigene Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und nur für Vertragszwecke zu benutzen.

- (3) Bei Beendigung dieses Vertrages – gleich aus welchem Grund – hat der AN alles Erforderliche und ihm Zumutbare zu tun, damit dem AG oder einem anderen Auftragnehmer die Übernahme der Leistungen in möglichst reibungsloser Form ermöglicht wird.

§ 16 Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Jede der Vertragsparteien hat das Recht, diesen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:
- (1.1) Bei Vorliegen höherer Gewalt, deren Entwicklung sich so gestaltet, dass nach billigem Ermessen weder dem einen noch dem anderen Teil die Aufrechterhaltung des Vertrages auf Dauer zugemutet werden kann;
- (1.2) wenn durch ein schuldhaftes Verhalten des AN der Vertragszweck so gefährdet wird, dass dem AG die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann;
- (1.3) wenn der AN seine Verpflichtungen nachhaltig nicht erfüllt. Dies gilt insbesondere dann, wenn er nach mindestens zweimaliger Abmahnung seitens des AG nicht die notwendigen Maßnahmen trifft, damit die ordnungsgemäße Vertragserfüllung sichergestellt ist. Die Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen. Zwischen ihnen muss jeweils ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen;
- (1.4) bei Zahlungsunfähigkeit des AN sowie bei Beantragung eines gerichtlichen Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN;
- (1.5) bei Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach den Zwangsvollstreckungsvorschriften der ZPO durch den AN;
- (1.6) wenn durch gesetzliche Änderungen die in § 17 KrWG geregelten Überlassungspflichten ganz oder teilweise aufgehoben werden und der AG hierdurch einen nicht nur unerheblichen Rückgang von Anschlusspflichtigen und/oder Abfallmengen zu besorgen hat.
- (2) Die Kündigung hat durch Einschreibebrief zu erfolgen.
- (3) Die Kündigung nach Abs. (1.1) kann von beiden Vertragspartnern, nach Abs. (1.2) bis (1.6) nur vom AG vorgenommen werden.

§ 17 Kündigung wegen Rechtsverletzungen

- (1) Gewährt, verspricht oder bietet der AN Personen, die auf Seiten des AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf deren Zugehörigkeit zur Verwaltung oder dem Unternehmen des AG oder solchen Personen nahe stehenden Personen, Vorteile im Sinne der §§ 331 ff. Strafgesetzbuch (StGB) an, so ist der AG berechtigt, diesen Vertrag mit oder ohne Einhaltung von Fristen zu kündigen. Gleiches gilt für den Fall, dass er solchen Personen vor Zustandekommen dieses Vertrages derartige Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt hat.
- (2) Der AG kann den Vertrag kündigen, wenn sich der AN nachweislich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne des § 1 des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat, insbesondere mit anderen Bietern oder potentiellen Bietern über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, die zu fordernden Preise, Bindungen sonstiger Entgelte, Gewinnaufschläge, Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile, Zahlungs-, Lieferungs- oder andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen, die Einrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen oder Gewinnbeteiligungen oder andere Angaben eine Verabredung getroffen oder eine Empfehlung ausgesprochen hat, es sei denn, dass diese kartellrechtlich zulässig sind.

- (3) Derartigen Handlungen des AN stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des AN mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrages befasst sind oder in dessen Auftrag handeln bzw. gehandelt haben.
- (4) Gibt der AN in seinem Angebot vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Erklärungen ab, so berechtigt dies den AG zur Kündigung dieses Vertrages.
- (5) Übt der AG sein Kündigungsrecht gem. Abs. (1), (2) oder (4) aus, so richten sich die Rechtsfolgen nach §§ 8 Nr. 3 und 4 VOL/B.

§ 18 Salvatorische Klausel

- (1) Die Gültigkeit dieses Vertrages wird durch die etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt, wenn sich erst nachträglich die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung ergibt.
- (2) Beide Vertragspartner verpflichten sich, nichtige oder unwirksame Vertragsbestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem mit diesem Vertrag angestrebten Erfolg sachlich, technisch und wirtschaftlich am nächsten kommen.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Die im Inhaltsverzeichnis genannten Anlagen werden Vertragsbestandteil.
- (2) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt, wobei jeder Vertragspartner ein Original erhält.
- (3) Sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich Abweichendes festgelegt ist, werden Mitteilungen, die nach dem Vertrag erforderlich sind, schriftlich übermittelt.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; sie sind in einem beiderseits rechtsverbindlich unterzeichneten Dokument und fortlaufender Nummer der Vertragsergänzungen niederzulegen, von dem jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien aufgehoben werden.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Werkvertrag.
- (6) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Lauterbach.

Lauterbach, den _____.____._____

_____, den _____.____._____

Für den AG

[Name]

[Funktion]

Für den AN

[Name]

[Funktion]